

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementspreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 56.

Dienstag, den 16. Juli

1889.

Bekanntmachung.

Nach anber erstatteter Anzeige ist das bei hiesiger städtischer Sparkasse auf den Namen Christiane **Grellmann** in Birkenhain ausgestellte Einlagebuch No. 16961 der Einlegerin abhanden gekommen.

Mit Hinweis auf § 18 des für die hiesige städtische Sparkasse geltenden Regulativs wird der etwaige Inhaber dieses Einlagebuches hierdurch aufgefordert, seinen Anspruch an dasselbe, wenn er solchen zu haben vermeint, bei Verlust desselben binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, bei uns anzuzeigen.

Wilsdruff, am 12. Juli 1889.

Der Stadtrath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Das Fahren mit Kinderwagen auf den hiesigen Trottoirs wird hiermit bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Mark **untersagt**.

Wilsdruff, am 13. Juli 1889.

Der Bürgermeister.

Ficker.

Donnerstag, den 18. ds. Mts., Nachmittags 6 Uhr,

öffentliche Stadtgemeinderathssitzung.

Wilsdruff, am 15. Juli 1889.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Holzversteigerung.

Von den auf dem **Spechtshausener Forstreviere** aufbereiteten Hölzern sollen

Dienstag, den 23. Juli d. Js., von Vormittags 9 Uhr an
im **Gasthose zu Spechtshausen**

22 Stück fichtene Stangen von 10—14 cm Stärke,

2 Nm. = Kuchscheite,

6 = harte und 141 Nm. weiche Brennscheite,

87 = = Brennküppel,

11 Nm. harte und 5 Nm. weiche Neste,

144,5 Hdt. weiches Brennreisig,

1041 Nm. weiche Stöcke und

2 1/2 = = Stockspäne

auf den Schlägen der Abth. 1, 5, 26 und 44

einzelnen und partienweise gegen sofortige Bezahlung und unter den sonst vor Beginn der Auktion bekannt zu gebenden Bedingungen an die Meistbietenden versteigert werden.

Königl. Forstrentamt Charandt und Königl. Revierverwaltung Spechtshausen,

am 12. Juli 1889.

Bachmann.

In Interimsverwaltung: Großer.

Tagesgeschichte.

Die Friedensliebe des Fürsten Bismarck wird sehr zutreffend in einem Artikel der „N. Fr. Pr.“ gewürdigt. Es heißt da: Seine ganze Politik ist darauf gerichtet, dem Frieden Ball um Ball zu erbauen und durch ein furchtbares Aufgebot von Militärmacht auf Seite der Mächte, welche den Frieden verteidigen wollen, die Kriegslust der anderen zu ersticken. Von dem Abschlusse des Bündnisses mit Oesterreich bis zu dem Kampfe gegen die russischen Wertpapiere hat der Schöpfer des Deutschen Reiches dasselbe Ziel verfolgt. Bis heute mit Glück. Fast jedes Jahr schien dem Frieden eine unheilbare Erschütterung zu bringen, und immer ging die Gefahr vorüber. Man könnte gegenwärtig den Schutz des europäischen Friedens den Lebenszweck Bismarck's nennen. Er geht von dem Grundsatz aus, daß die härtesten Opfer, welche man den Nationen zur Verteidigung des Friedens auferlegt, den Schrecken, Leiden und Verwüstungen eines Krieges weit vorzuziehen sind, und er kann darauf rechnen, daß die Mehrzahl des deutschen Volkes, ja die ganze gebildete Welt ihm von ganzen Herzen zustimmt.

Aus Anlaß der Veröffentlichung der deutschen Noten an den Schweizer Bundesrath wirbelt die oppositionelle Presse einen ungeheuren Staub auf, indem sie eine Kritik an den Erlassen des Reichskanzlers übt, welche sie der Schweiz doch wohl selbst überlassen sollte. Unseres Erachtens steht in unserem Streitfall mit der Schweiz für die Politiker die Frage im Vordergrund: Was will Deutschland von der Schweiz? und die Antwort lautet: Schutz gegenüber dem verbrecherischen Treiben der Revolutionsgesellschaft, welche von der Schweiz aus das deutsche Reich gefährdet. Zu diesem Verlangen Deutschlands sollten doch alle, die es mit dem Vaterlande wahrhaft gut meinen, mögen sie einer Partei angehören, welche immer es sei, einig sei und nicht die öffentliche Aufmerksamkeit, wie unsere Opposition es thut, auf das Nebensächliche lenken, um sie von der Hauptsache abzuziehen. Was hat es für einen Sinn, endlose Worte darüber zu machen, ob die Auslegung des § 2 des Niederlassungsvertrages seitens des Reichskanzlers richtig oder ob die Auffassung seitens des Schweizer Bundesrathes berechtigter ist. Das ist doch wirklich nicht der Kernpunkt des Streites. Wir verlangen, daß in nationalen Fragen, der große nationale Gesichtspunkt den Ausschlag gebe; mögen die Nebenfragen von der Diplomatie ausgefochten werden! Ob wohl in irgend einem Lande der Welt die radikalste Opposition bewußt oder unbewußt dem Feinde Waffen liefern würde, wie es bei uns der Schweiz gegenüber geschieht?

Eine erfreuliche Nachricht ist aus Ostafrika eingetroffen. Der Reichskommissar Hauptmann Wischmann hat den geplanten Angriff auf Pangani ausgeführt und den Ort ohne große Verluste genommen. Ueber die Einzel-

heiten wird wohl erst der Bericht des Siegers Aufklärung geben. Jedenfalls sind wir, dank der mit Besonnenheit und Umsicht gepaarten Kühnheit und Thatkraft Wischmann's, an einem entscheidenden Wendepunkte in dem letzten düsteren Abschnitte der Entwicklungsgeschichte unseres ostafrikanischen Kolonialbesitzes angelangt. Wischmann hat nachdrücklich damit begonnen, die deutsche Fahne und damit das Ansehen des deutschen Namens und der deutschen Macht in den aufständischen Bezirken wieder hochanzustellen. Bei den Aufständischen dagegen scheint völlige Panik platzgegriffen zu haben, da sie vor dem Anstrome der deutschen Truppen alsbald Fesseln gegeben haben. Die bloße Angst, in welche Wischmann's Vorgehen die Aufständischen gejagt hat, benimmt diesen vielleicht die Lust, ihre Haut für Buschiri noch ferner zu Markte zu tragen. Wischmann aber hat das Vertrauen, welches die Nation von Anbeginn an in ihn setzte, glänzend gerechtfertigt.

Das Programm für die zum Herbst einzuberufende Afrikakonferenz ist, wie der „Kreuztg.“ aus Brüssel gemeldet wird, neuerdings wesentlich erweitert worden. Zunächst sollte diese Konferenz namentlich die Kongo-Akte in Bezug auf den Sklavenhandel ergänzen. Nach Art. 9 dieser Akte wurde der Sklavenhandel in den betreffenden Gebieten überhaupt verboten. Außerdem erklärten die Mächte, welche in den konventionellen Kongobecken bildenden Gebieten Sonderanwartsrechte oder einen Ausfluß ausüben werden, daß diese Gebiete weder als Markt noch als Durchgangsstraße für den Handel mit Sklaven, gleichviel welcher Race, benutzt werden sollen. Jede diese Mächte verpflichtete sich zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel, um diesem Handel ein Ende zu machen, und diejenigen, welche ihm obliegen, zu bestrafen. Es sollten nun nicht allein gemeinsam zu ergreifende Maßregeln vereinbart, sondern auch das Gebiet, für welche sie anzuwenden sind, erweitert werden. Nunmehr besteht die Absicht, auch die Gebiete der einzelnen Kolonialmächte bestimmter abzugrenzen, während man sich bisher begnügt hatte, Interessensphären in allgemeineren Umrissen herzustellen; auch sollen gewisse Rechtsfragen bestimmt formulirt werden, die neuerdings bei dem regen Verkehr der Mächte in Kolonialangelegenheiten wiederholt hervorgetreten sind. Zu den Beratungsgegenständen gehört auch die Einfuhr von Waffen, Munition und Spiritus in allen Formen; auch hierüber, namentlich über die Einschränkung dieser Einfuhr soll eine gemeinsame Abmachung getroffen werden. Alle afrikanischen Kolonialmächte sind eingeladen; der Kongostaat als neutraler Staat wird den Vorsitz führen und König Leopold zum Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Aus der im Gouvernement Wink gelegenen Kreisstadt Pinsk wird von einem Wolkenbruch, verbunden mit Hagel und Blitzschlägen, berichtet,